

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 29. 11. 2018

Nummer 40

## INHALT

A. Staatskanzlei	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
B. Ministerium für Inneres und Sport	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
C. Finanzministerium	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	VO 21. 11. 2018, Verordnung zum Schutz des Landschafts- teiles „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst - DEL 9 ..... 1349
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	VO 21. 11. 2018, Verordnung zum Schutz des Landschafts- teiles „Langenwisch-Emshoop“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 10 ..... 1353
F. Kultusministerium	VO 21. 11. 2018, Verordnung zum Schutz des Landschafts- teiles „Ochtumniederung“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst - DEL 8 ..... 1357
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	VO 21. 11. 2018, Verordnung zum Schutz des Landschafts- teiles „Wiekhorn-Graftanlagen“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 1 ..... 1361
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	

## Bekanntmachungen der Kommunen

### **Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst - DEL 9 vom 21.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Verordnung neu erlassen:

#### § 1

##### **Unterschutzstellung**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“ (LSG) DEL 9 wird neu festgelegt.

#### § 2

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 470,29 ha.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet (blaue Farbgebung). Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

**§ 3****Schutzzweck**

- (1) Die durch Gehölzstreifen und Grünland geprägte bäuerliche Kulturlandschaft, die in vergangenen Jahrzehnten nur geringfügigen Veränderungen unterlag, soll als LSG erhalten werden.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung
  - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
  - zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe und ruhige Erholung.
 Hierzu gehören vornehmlich folgende Landschaftselemente: Wiesen und Weiden, besonders feuchtere Ausprägungen, Baumreihen, Hecken, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und öffentliche Wasserzüge, Ruderalflächen an den Rändern der Wege, Wasserzüge und anderer Nutzungsgrenzen.
- (3) Schutzzweck ist auch die Pflege und Entwicklung der in Absatz 2 vornehmlich genannten Landschaftselemente. Die Pflege, Entwicklung und Sicherstellung des Wasserabflusses der Gräben soll dazu vor allem über ein Grabenunterhaltungssystem (Management) erreicht werden.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Satz 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
  1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme, Ochtum und Varreler Bäke die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunaue, Flussneunaue, Bachneunaue, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) zu beachten.
  2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung insbesondere der folgenden Tierarten:
    - Meerneunaue,
    - Flussneunaue,
    - Steinbeißer,
    - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

**§ 4****Schutzbestimmungen**

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,
  1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  3. zu zelten, in Fahrzeugen o.ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

4. außerhalb der gekennzeichneten Straßen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren oder diese abzustellen,
5. Kraftfahrzeuge zu waschen,
6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
7. Gebüsche, Gehölze und wildwachsende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
8. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen,
9. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
10. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
11. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen,
12. Tiefpflugmaßnahmen durchzuführen und
13. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen.

- (2) Die Vorschriften des § 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) In dem geschützten Gebiet sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 22 BNatSchG, § 15 NAGBNatSchG und nach § 3 (3) dieser Verordnung zu dulden.
- (4) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

**§ 5****Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
  1. von den Verboten des § 4 (1) Nr. 1, 4 und 6,
  2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen (auch Wolfsschutzzäunen) und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt und
  3. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 10, soweit es sich um eine Ackerzwecknutzung auf längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist, und der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes anzuzeigen ist,
 freigestellt.

Die Freistellung gemäß Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für einen Teilbereich beiderseits des Neuenbrücker Weges, wie in der mitveröffentlichten Karte (§ 2) in der Farbe mittelgrün dargestellt.

- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (5) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten darf das betroffene FFH-

Gewässer (Varreler Bäke) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.

Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.

Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).

- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (5) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (5) Die den unveränderten Betrieb sichernden Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen, Erschließungsanlagen und Feuerlöschteiche sind freigestellt.
- (6) Von den Verboten des § 4 sind alle Nutzungen freigestellt, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (7) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 7 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
  1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
  2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
  3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
  4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (8) Von der Verpflichtung gemäß § 9 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z. B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

## § 7

### Brauchtumsfeuer

- (1) Nur das Abbrennen von Brauchtumsfeuern an den im Plan dargestellten Stellen ist unter den Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 vom Verbot aus § 4 (1) Nr. 3 (Feuer machen) und vom Verbot des § 3 (2) der Verordnung der

Stadt Delmenhorst über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern freigestellt, da diese als Teil der bäuerlichen Kulturlandschaft gelten. Verbote oder Anforderungen nach sonstigem Recht bleiben von der Freistellung unberührt und müssen beachtet werden. Andere Brauchtumsfeuer sind verboten.

- (2) Brauchtumsfeuer nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen nur an den Ostertagen (Samstag nach Karfreitag von 10:00 Uhr bis Ostersonntag 03:00 Uhr und Ostersonntag von 10:00 Uhr bis Ostermontag 03:00 Uhr) abgebrannt werden.

Zum besonderen Schutz von Vögeln und Kleintieren im Schutzgebiet, darf das Brennmaterial frühestens 5 Tage vor dem Brenntag aufgebracht werden und muss täglich umgeschichtet werden. Das aufgeschichtete Brandgut darf maximal eine Höhe von 2,00 m und eine Gesamtmenge von 50 m<sup>3</sup> auf einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> aufweisen. Zu Gehölzreihen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.

- (3) Es dürfen keine Bodenaufhäufungen oder Abgrabungen für die Brauchtumsveranstaltung durchgeführt werden.

Bei starkem Wind und/oder gefährlicher Trockenheit darf kein Brauchtumsfeuer durchgeführt werden.

Das jeweilige Brauchtumsfeuer muss dem geschützten dörflichen Charakter entsprechen und darf daher nicht erworben werden. Es dürfen keine Getränke oder Speisen verkauft werden und es darf kein technisch verursachter Lärm (z. B. Partymusik) erfolgen.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§§ 5, 7) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## § 9

### Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.

- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:

1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16–18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu er-

setzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.

3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m<sup>2</sup>, der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die ört-

liche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst - DEL 9 vom 19.02.1992 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.05.2003, S. 495) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 15.12.2010 (Delmenhorster Kreisblatt vom 22.12.2010, S. 14) außer Kraft.

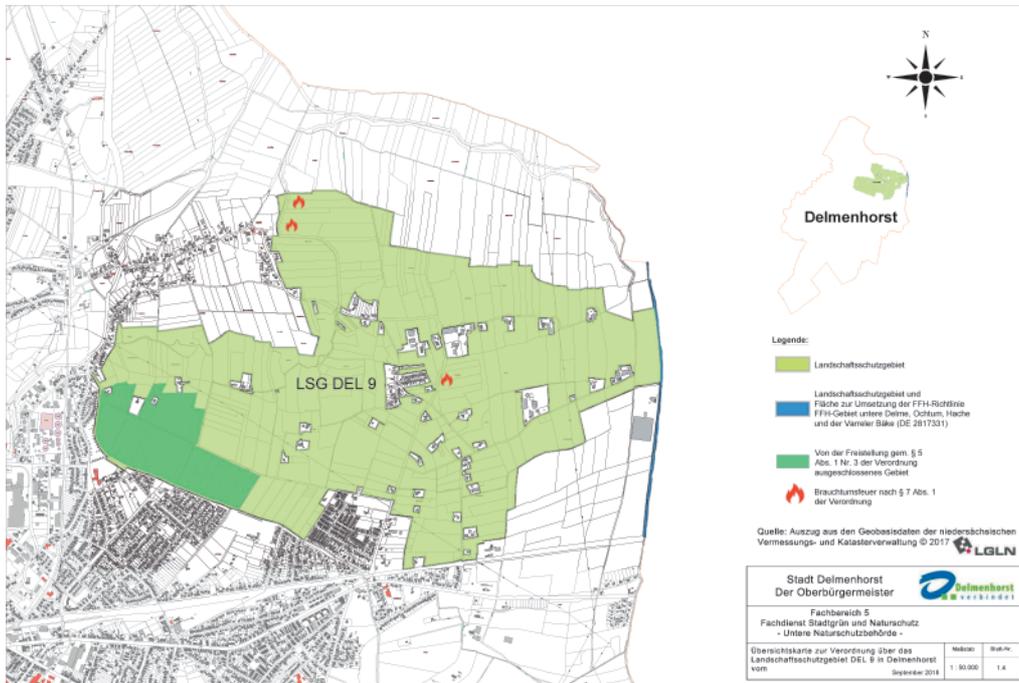
Delmenhorst, den 21.11.2018

STADT DELMENHORST

Axel Jahnz

Oberbürgermeister

— Nds. MBl. Nr. 40/2018 S. 1349



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles  
„Langenwisch-Emshoop“  
in der Stadt Delmenhorst - DEL 10  
vom 21.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Langenwisch-Emshoop“ (LSG) DEL 10 wird neu festgelegt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 350,06 ha.  
(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet (blaue Farbgebung).

Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

**§ 3**

**Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Langenwisch-Emshoop“ ist naturräumlich gesehen Bestandteil der Landschaftseinheit Delmenhorster Talsandplatte. Die strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit dem hohen Anteil an Wald- und Gehölzbeständen mit hohem Anteil an Höhlenbäumen sowie die große Bedeutung des Gebietes für die Avifauna und das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten soll als Landschaftsschutzgebiet erhalten und vor Veränderungen bewahrt werden.

Aufgrund verschiedener Biotopstrukturen werden die Teilräume wie folgt differenziert:

1. Acker- und Grünlandflächen

Die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte strukturreiche Kulturlandschaft aus Acker- und Grünlandflächen wird von zahlreichen Hecken durchzogen. Diese, sowie hofnahe Altholzbestände, gut erhaltene Wallhecken und teilweise naturnahe Waldbestände bieten zahlreichen gefährdeten Arten- und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum.

2. Gut Langenwisch und Allee Langenwisch

Der Waldbereich (auf der Karte gepunktet dargestellt) und die Allee haben aufgrund des hohen Altbaumbestandes, insbesondere im Bereich der Allee eine besondere Bedeutung für die Avifauna und das Fledermausvorkommen.

Die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und eine große Anzahl von Fledermausarten, wie Rauhaute-, Wasser- und Große Bartfledermaus sind zu erhalten.

Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaumbestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar.

3. Groß Emshoop

Von wesentlicher Bedeutung ist der Waldbestand (auf der Karte gepunktet dargestellt) mit seinem auffallenden Höhlenreichtum. Durch die hohe Zahl der vorhandenen Fledermausarten ist der Bereich besonders schutzwürdig.

Aufgrund der nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und einer großen Anzahl von Fledermausarten, darunter zwei FFH-Anhang II-Arten (Teich- und Bechsteinfledermaus), außerdem Wasser- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr, steht dem Erhalt der Höhlenbäume eine besondere Bedeutung zu.

Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaumbestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar.

4. Feuchtgebiet an der Bremer Heerstr.

Der Erlenbestand mit eingestreuten, kleinflächigen Röhrichten und Großseggenriedern hat wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit eine besondere naturkundliche Bedeutung.

5. Fließgewässer Pultern, Varreler Bäke und Heidkruger Bäke

Den Fließgewässern kommt eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Arten wie den Eisvogel zu.

6. Pultern-Niederung

Sie dient im kleineren Rahmen als Rastplatz für Krickenten, Reiher- und Stockenten und Gänseäger. Einer der Angelteiche dient als Brutplatz für ein Haubentaucher-Paar.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung.

Der daraus resultierende Schutz umfasst insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft mit seinen landschaftsprägenden Strukturen wie Hecken, Feld- und Hofgehölzen,
2. den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, vornehmlich der besonders geschützten Arten,
3. den Erhalt und die naturnahe Entwicklung der Wälder,
4. die Sicherung des Altbaumbestandes Gut Langenwisch und Groß Emshoop,
5. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließgewässer unter Beibehaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, unter anderem über ein Grabenunter-

- haltungssystem (Management), der Stillgewässer und des Sumpfbereiches speziell auch als Vernetzungselemente zum FFH-Gebiet (Varreler Bäke) und
6. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung, deren Grundlage u. a. die Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Hecken- und Gehölzstrukturen ist.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Satz 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässer-System von Unterer Delme, Ochtum und Varreler Bäke die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunaue, Flussneunaue, Bachneunaue, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) zu beachten.
  2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung insbesondere der folgenden Tierarten:
    - Meerneunaue,
    - Flussneunaue,
    - Steinbeißer,
    - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

#### § 4

##### Schutzbestimmungen

- (1) Zur Vermeidung von Veränderungen des Gebietscharakters und von Störungen und Gefährdungen des Schutzzwecks ist es verboten,
1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
  3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
  4. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
  5. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
  6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen sowie bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschließlich Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen),

7. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
  8. Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
  9. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  10. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen,
  11. in den in der Karte gepunktet gekennzeichneten Waldbereichen eine waldwirtschaftliche Nutzung auszuüben, die nicht am Schutzziel zum Erhalt eines ausreichenden Altbaumbestandes ausgerichtet ist und
  12. gekennzeichnete Habitatbäume und deren Umfeld zu beeinträchtigen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.
- Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

#### § 5

##### Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 1, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  2. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 4, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt,
- freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten darf das betroffene FFH-Gewässer (Varreler Bäke) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.
- Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.
- Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.

- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmbblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (4) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (5) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
  2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
  3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
  4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt. Die Freistellung gilt nicht für das Verbot vom § 4 (1) Nr. 6 und für forstwirtschaftliche Maßnahmen in den besonders wertvollen Waldbeständen auf Gut Langenwisch und Groß Emshoop (gemäß § 2 in der veröffentlichten Karte gepunktet dargestellt), solange diese nicht mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sind (z. B. durch vereinbarte Waldbewirtschaftungspläne).
- (8) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (9) Von der Verpflichtung gemäß § 8 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z. B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## § 8

### Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
  1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16–18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
  2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
  3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
  4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m<sup>2</sup>, der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

- (4) Für Ersatzpflanzungen, die im Wald vorgenommen werden, sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen. Die Forstwirtschaft bleibt von den Bestimmungen zur Ersatzpflanzung ansonsten unberührt.

## § 9

### Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe „Langenwisch-Emshoop - DEL 10 - Größe ca. 435,75 ha“ gestrichen;
2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird Absatz. 1 lit. k) gestrichen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

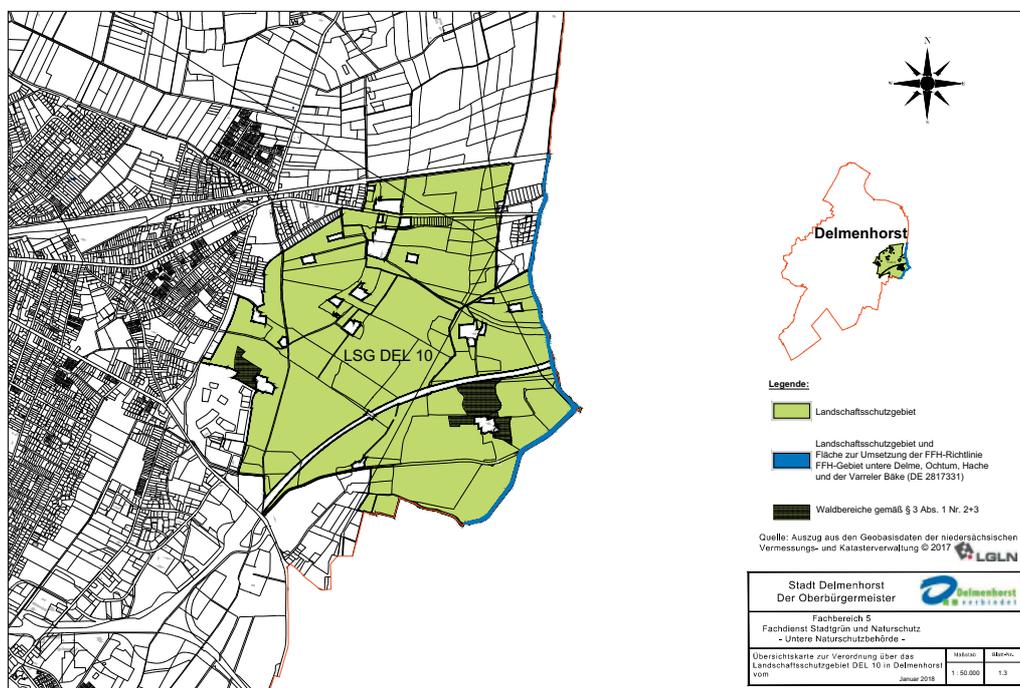
Delmenhorst, den 21.11.2018

Stadt Delmenhorst

Axel Jahnz

Oberbürgermeister

— Nds. MBl. Nr. 40/2018 S. 1353



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles  
„Ochtumniederung“, Ortsteil Hasbergen,  
in der Stadt Delmenhorst - DEL 8  
vom 21.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Ochtumniederung“ (LSG) DEL 8 wird neu festgelegt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 298,33 ha und befindet sich im Norden der Stadt Delmenhorst, Ortsteil Hasbergen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des FFH-Gebietes besonders gekennzeichnet (blaue Farbgebung). Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

**§ 3**

**Schutzzweck**

- (1) Die Ochtumniederung bildet zusammen mit den angrenzenden, auf Bremer Gebiet befindlichen Landschaftsräumen einen großen zusammenhängenden, in überwiegender Teilbereichen unzerschnittenen Feuchtgrünlandkomplex.

Der Bereich dient der stadtübergreifenden Vernetzung von Lebensräumen und ist bedeutend für den Biotopverbund.

Von besonderer Bedeutung ist, neben der Ochtum und Delme als Hauptgewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, das Vorkommen zahlreicher geschützter Feuchtlebensräume sowie gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften.

Die weitläufigen Grünlandareale mit einem dichten Netz geschützter Feuchtbiotope bieten vor allem vielen Vogelarten ideale Lebensraumbedingungen. Neben gefährdeten Wiesenbrütern wie Kiebitz, Feldlerche oder Wiesenpieper sind hier auch Weißstorch und Graureiher auf Nahrungssuche zu finden.

Das Schutzgebiet erreicht für Brut- und Rastvögel regionale und bezogen auf den Weißstorch, landesweite Bedeutung.

Wesentliches Merkmal des Schutzgebietes ist auch das dichte Grabennetz, das die Wiesen und Weiden mitunter sehr kleinräumig parzelliert. In Abhängigkeit von der jeweiligen Unterhaltungsintensität stellen die Gräben einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar.

So wurden bspw. im Bereich Sandkampsdeich Vorkommen gefährdeter Arten wie Schwanenblume, Zungen-Hahnenfuß, Fieberklee und Krebschere nachgewiesen.

Ebenso ist der aquatische Lebensraum für gefährdete Fischarten wie die besonders geschützte FFH-Art Schlammpeitzger von Bedeutung.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung.

Der Schutzzweck umfasst insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von offenen, vielgestaltigen Grünlandbereichen als Lebensraum, besonders für Wiesenvögel,
2. den Erhalt und die Entwicklung von Feuchtlebensräumen (z. B. Tümpel, Blänken und Gruppen) unter besonderer Berücksichtigung auch kleinräumiger Ausprägungen,
3. den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Grünlandbereiches unter besonderer Berücksichtigung feuchter Varianten (z. B. Feuchtwiesen),
4. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließ- und Stillgewässer als übergeordnete Vernetzungselemente für aquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Grabenzügen mit artenreicher Vegetation und Fauna über ein Grabenunterhaltungssystem (Management),
6. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung, deren Grundlage u. a. die Weiträumigkeit und weitgehende Unzerschnittenheit (Naturbelassenheit) des Landschaftsraumes ist,
7. den Erhalt der kleinparzellierten bäuerlichen Kulturlandschaft.

- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Satz 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme und Ochtum die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunaue, Flussneunaue, Bachneunaue, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) zu beachten.

2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung
- a) insbesondere des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften“ im Bereich der Stillgewässer des Landwehrgraben,
  - b) insbesondere der folgenden Tierarten
    - Meerneunauge,
    - Flussneunauge,
    - Steinbeißer,
    - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

#### § 4

##### Schutzbestimmungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 (1) BNatSchG alle Veränderungen oder Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen und das Schutzgebiet nicht beeinträchtigen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
  3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
  4. die Oberflächengestalt zu verändern insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
  5. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
  6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen sowie bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschließlich Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen),
  7. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
  8. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie Dauergrünland zur Vorbereitung der Neueinsaat umzubereiten,
  9. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,

10. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen und
11. Wasserfahrzeuge außerhalb von dafür baulich vorgesehenen und dadurch geeigneten Stellen (z. B. Treppen, Leitern und Stege) anzulegen und festzumachen (auch ankern), sowie außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen ins Wasser einzusetzen oder aus dem Wasser auszusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

(3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

#### § 5

##### Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 1 soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 4 soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt,
- freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten und des wertgebenden Lebensraumtyps dürfen die betroffenen FFH-Gewässer (Delme, Ochtum und Landwehrgraben (Alte Ochtum)) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.
- Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständiger Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.
- Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vor-

kommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (4) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (5) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
  2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
  3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
  4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (8) Von der Verpflichtung gemäß § 8 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z. B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

## § 7

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## § 8

### Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.

(3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:

1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16–18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m<sup>2</sup>, der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

## § 9

### Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe „Ochtumniederung - DEL 8 - Größe ca. 375,75 ha“ gestrichen;
2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird (1) lit. h) gestrichen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung  
im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

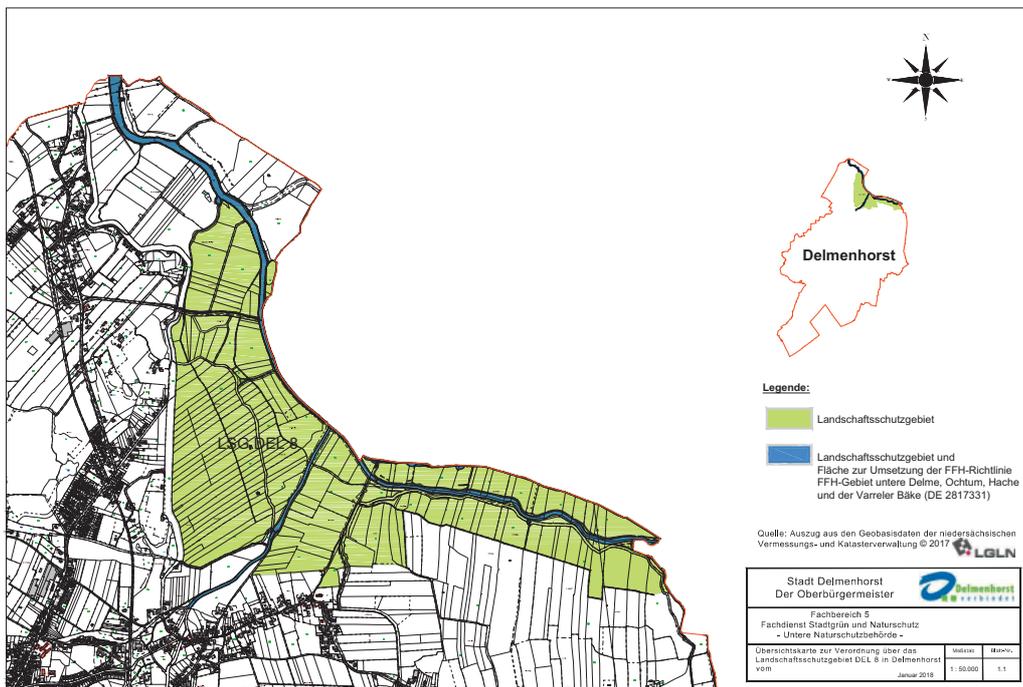
Delmenhorst, den 21.11.2018

Stadt Delmenhorst

Axel Jahnz

Oberbürgermeister

— Nds. MBl. Nr. 40/2018 S. 1357



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles  
„Wiekhorn-Graftanlagen“  
in der Stadt Delmenhorst - DEL 1  
vom 21.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das im Südwesten der Stadt Delmenhorst liegende und in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Wiekhorn-Graftanlagen“ wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) DEL 1 neu festgelegt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Grenze des LSG verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie. Die ausgegrenzten Hofstellen sind in der gleichen Weise abgegrenzt. Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
- (2) Das LSG hat eine Größe von 182,96 ha.
- (3) Teile des Geltungsbereichs sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) 050 "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Detailkarte und der Übersichtskarte ist die entsprechende Teilfläche jeweils gesondert gekennzeichnet (blaue Farbgebung). Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

**§ 3**

**Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet ist als Teil des Naturraumes „Delmenhorster Talsandplatte“ insbesondere geprägt durch Landschaftselemente wie Weiden und Wiesen (besonders feuchtere Ausprägungen), Baumreihen, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und Gewässerzüge. Insbesondere im nördlichen Bereich ist das Landschaftsbild durch Gehölzreihen aus Erlen und Weiden und angrenzendem Park mit wertvollen Altbaumbeständen reich strukturiert.
- (2) Der Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niederungsraumes mit seinen eingelagerten Gehölzbeständen sowie des Lebensraumes für gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Das Schutzgebiet hat insbesondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ist wichtiger Naherholungsraum.
- (3) Der Geltungsbereich des FFH-Gebietes (§ 2 (3)) ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) im Geltungsbereich des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Dazu werden allgemeine und besondere Erhaltungsziele verfolgt.

Allgemeines Erhaltungsziel ist die Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Delme mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten, kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (Larvalhabitats) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Gleiches gilt für die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung von Fluss- und Bachneunauge, Lachs und Bachmuschel (Syn. Kleine Flußmuschel).

**§ 4**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Im geschützten Gebiet ist es verboten:
  1. die Natur durch Schall oder auf andere Weise zu stören,
  2. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  3. zu zelten, in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  4. außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
  5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Stoffen aller Art, soweit dadurch das Schutzgebiet beeinträchtigt wird; das Abfallrecht und Bodenrecht bleiben unberührt,
  6. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht für die übliche Nutzung, Pflege und Entwicklung sowie zur Schadensabwehr (insbesondere auch Hochwasserschutz) notwendig sind,
  7. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen,
  8. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschl. Anlegen einer Weihnachtsbaumkultur),
  9. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen durchzuführen,
  10. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
  11. gärtnerische Flächen (einschl. Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen und
  12. Hunde freilaufen und in das Gewässer des FFH-Gebietes zu lassen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und den §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

**§ 5****Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. von den Verboten des § 4 (1) Nr. 1 und 4,
  2. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 2, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung ortsüblicher Weidezäune und offener Viehunterstände auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  3. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- bzw. Überfahrten zu den Ländereien mit Sand oder Mutterboden handelt,
  4. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 10, soweit es sich um eine Ackerzwecknutzung für längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist und der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes angezeigt wurde, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG (insbesondere planfestgestellte Wasserrechtvorhaben und deren Erhalt und Pflege) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele aus § 3 (4) freigestellt.
- Vorrangig sind im Einvernehmen zwischen Gewässerunterhaltungsverband und Unterer Naturschutzbehörde Alternativkonzepte zur Erhaltung der erforderlichen hydraulischen Leistungsfähigkeit abzustimmen und umzusetzen (z. B. partielle/temporäre Absenkung von Stauzielen, Profilanpassungen, Sandfänge anlegen).
- (3) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, unter besonderer Würdigung des Schutzzwecks aus § 3 (4), freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (5) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzter Gewässer, unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweilige Gewässerstrecke geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung ist freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt.
- Die Freistellung gilt nicht für das Verbot des § 4 (1) Nr. 8.

**§ 6****Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag, nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG, Befreiung erteilen.

**§ 7****Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

**§ 8****Ersatzpflanzungen**

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen.
- Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16–18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
  2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
  3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
  4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m<sup>2</sup>, der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).
- Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Zugleich tritt die „Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles ‚Wiekhorn-Graftanlagen‘ in der Stadt Delmenhorst – DEL 1“ vom 18.04.2000 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.03.2010 außer Kraft.

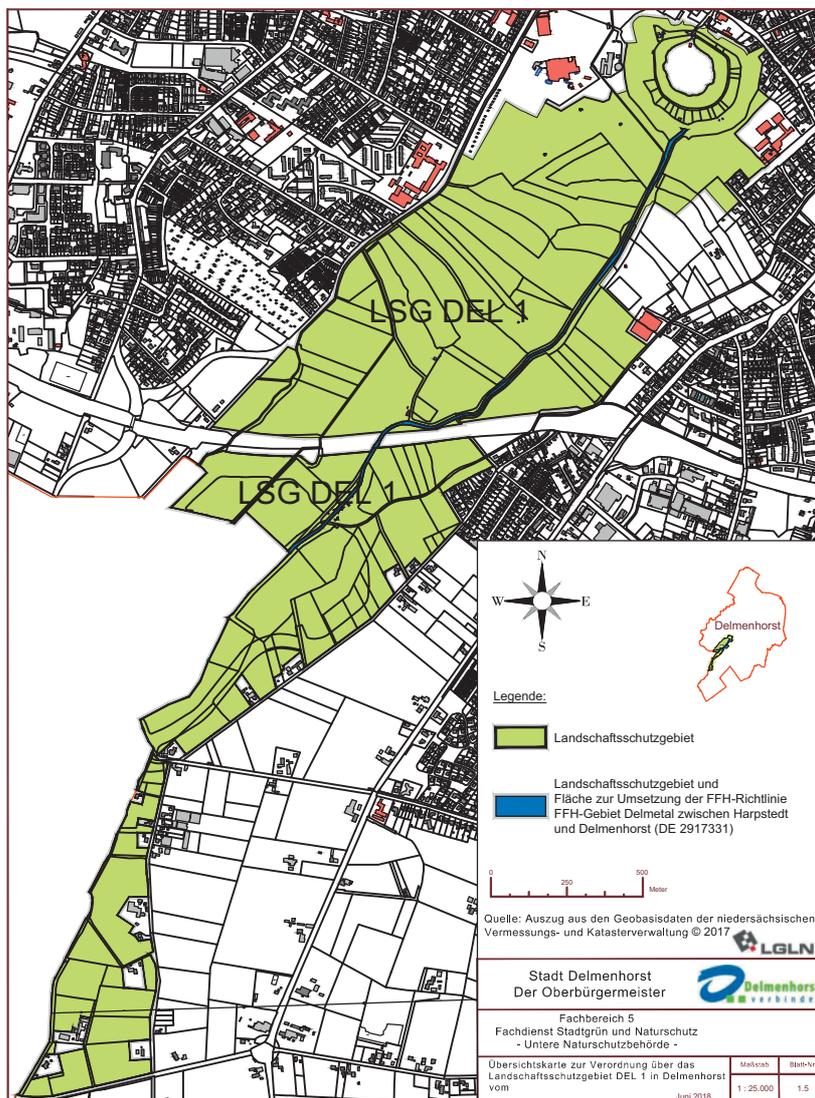
Delmenhorst, den 21.11.2018

Stadt Delmenhorst

Axel Jahnz

Oberbürgermeister

– Nds. MBl. Nr. 40/2018 S. 1361



Lieferbar ab April 2018

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017  
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017  
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**